

1230 Wien | Wohnung | Objektnummer: 37317

MODERN LIVING - NEUBAU ERSTBEZÜGE MIT GARAGE in 1230 WIEN



Ihr Ansprechpartner

Thomas Kopatsch

Immobilienberatung

+43 676 660 7817

tk@wohnkonzzept.immo

www.wohnkonzzept.immo

MODERN LIVING - NEUBAU ERSTBEZÜGE MIT GARAGE in 1230 WIEN



Lage

Kellerberg / Shopping City Süd

Beschreibung

MODERN LIVING - NEUBAU ERSTBEZÜGE MIT GARAGE - Nähe Naherholungsgebiet Kellerberg

Im neu errichteten modernen Projekt entstanden **22 Erstbezüge von 40m² bis 80m² Wohnfläche** sowie schönen Freiflächen in Form von **Eigengärten/ Terrassen/ Dachterrassen**. In der hauseigenen Tiefgarage wurden 12 Stellplätze errichtet.

Bei der Umsetzung wurde auf gute Grundrisse, qualitative Ausstattung sowie hochwertige Bauweise geachtet. In **Massivbauweise errichtet sowie mit Vollwärmeschutzfassade** ausgestattet bietet der Neubau eine Zentralheizung mittels Wärmepumpe sowie PV Anlage.

Schöne **Grünlage nahe Naherholungsgebiet Kellerberg und Schellensee** und doch sehr gut angebunden an den **öffentlichen Verkehr** wie die U-Bahn U6, sowie diverse Einkaufsmöglichkeiten durch die Nahe gelegene SCS (Shopping City Süd).

RAUMAUFTeilUNG Gartenwohnung Top 1:

- zentraler Vorraum
- Wohn/ Schlafbereich mit Ausgang auf die südseitige Terrasse / Eigengarten
- separate Küche
- Badezimmer mit Dusche / Waschtisch und WC
- kleine Veranda
- Kellerabteil

AUSSTATTUNG:

- Massivbauweise - Vollwärmeschutzfassade
- Fußbodenheizung (Zentralheizung mittels Wärmepumpe + PV Anlage)
- Kunststofffenster mit 3-fach Isolierverglasung
- einbruchshemmende Sicherheitstüren
- Erdgeschoss + südseitige Fenster mit außenliegenden Rollläden od. Raffstores mit elektrischer Steuerung
- restliche Fenster - Einbau für Raffstores vorbereitet
- Eichen Parkettböden
- weiße Sockelleisten
- Bad + WC in Feinsteinzeug 30x60
- Sanitärausstattung: LAUFEN & HANS GROHE
- Videogegensprechanlage
- hauseigene Tiefgarage
- Aufzug
- Kinderwagen & Fahrradabstellräume

LAGE & VERKEHRSANBINDUNG:

- Nähe Naherholungsgebiet Kellerberg / Schellensee
- Einkaufsmöglichkeiten in der nahe gelegenen Shopping City Süd
- Verkehrsanbindung: Autobus Linie 61A, 61B, U6 Siebenhirten, Badner Bahn

ENERGIEAUSWEIS:

HWB: 29 kWh/m²a / Klasse B
fGEE: 0,75 / Klasse A+
gültig bis: 10.02.2031

KONDITIONEN:

- Monatliche Gesamtmiete: € 775,58
- Kaution: 3 BMM
- Beziehbar: ab sofort
- Kosten für die Mietvertragserrichtung trägt der Mieter. Einmalige Gebühr bei Hausverwaltung IMV €360,--
- Mietdauer: bis zu 5 Jahre
- **Der tatsächliche Betriebskostenkonto kann von den angegebenen Werten noch marginal abweichen!**

Für weitere Fragen oder eine Besichtigung steht Ihnen Herr Kopatsch unter 0676/660 78 17 oder tk@wohnkonzept.immo gerne jederzeit zur Verfügung.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Eckdaten

Wohnfläche:	ca. 41,03 m ²	Nutzungsart:	Wohnen
Nutzfläche:	ca. 71,83 m ²	Beziehbar:	ab sofort
Gesamtfläche:	ca. 71,83 m ²	Mietdauer:	5 Jahre
Gartenfläche:	ca. 15,49 m ²	Mobiliar:	Bad
Kellerfläche:	ca. 1,22 m ²	Heizung:	Zentralheizung
Terrassenfläche:	ca. 15,34 m ²		
Etage:	EG / Erdgeschoss	Lagebewertung:	gut
Zimmer:	1	Bauart:	Neubau
Bäder:	1	Zustand:	Erstbezug
WCs:	1	Baujahr:	2024
Gärten:	1	Ausrichtung:	Südwesten
Keller:	1	Energieausweis	
Terrassen:	1	Gültig bis:	10.02.2031
		HWB:	B 29 kWh/m ² a
		fGEE:	A+ 0,63

Ausstattung

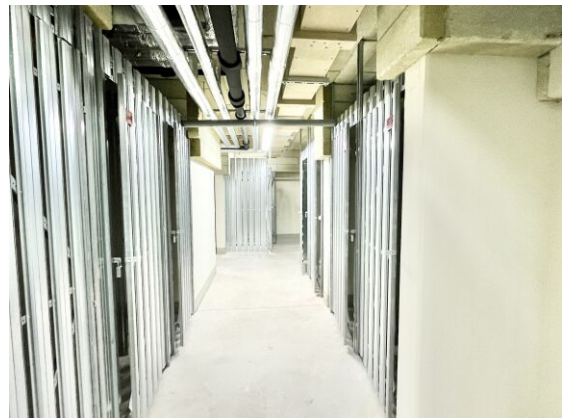
Bauweise:	Massiv	WCs:	Toilette
Boden:	Fliesen, Parkett	Bad:	Dusche, Bad mit WC
Fahrstuhl:	Personenaufzug	Küche:	Einbauküche
Befeurung:	Luftwärmepumpe	Stellplatzart:	Tiefgarage
Balkon:	Südbalkon / -terrasse	Extras:	U-Bahn-Nähe, Fahrradraum
Fenster:	Außenliegender Sonnenschutz, Doppel- / Mehrfachverglasung, Kunststofffenster		

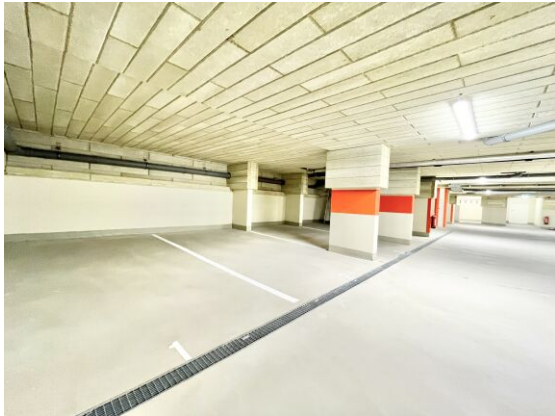
Preisinformationen

Gesamtmiete:	775,58 €	Kautions:	3 Bruttomonatsmieten
Miete:	609,79 €	Provision:	Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.
Betriebskosten:	95,28 €		
Umsatzsteuer:	70,51 €		
Monatliche Gesamtbelastung:	775,58 €		

Weitere Fotos

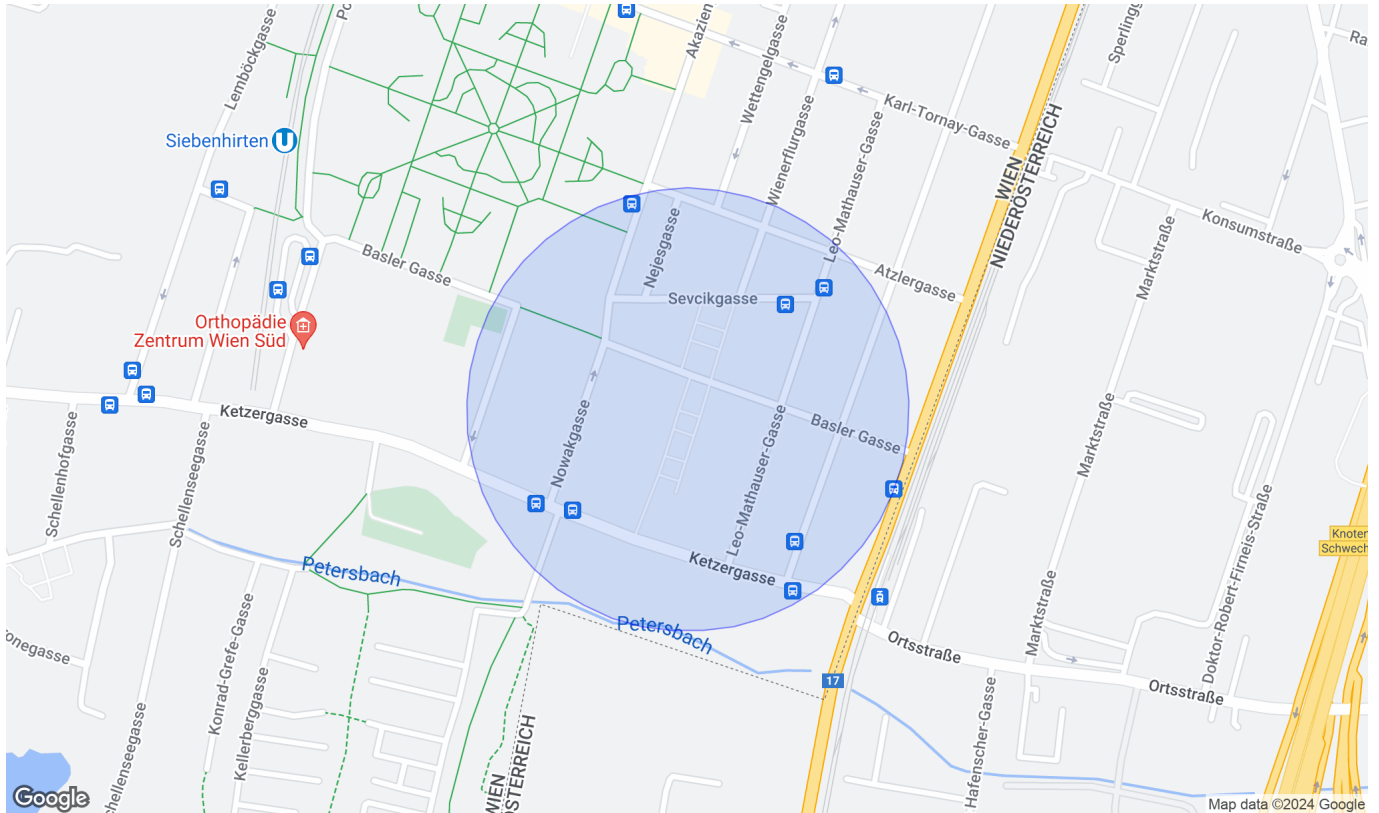






Lage

1230 Wien



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	1.000 m
Apotheke	500 m
Klinik	3.000 m
Krankenhaus	3.000 m

Nahversorgung

Supermarkt	1.000 m
Bäckerei	1.000 m
Einkaufszentrum	1.000 m

Verkehr

Bus	500 m
U-Bahn	1.000 m
Straßenbahn	4.000 m
Bahnhof	500 m
Autobahnanschluss	1.000 m

Kinder & Schulen

Schule	500 m
Kindergarten	500 m
Universität	6.000 m
Höhere Schule	6.000 m

Sonstige

Geldautomat	1.000 m
Bank	1.000 m
Post	1.000 m
Polizei	1.000 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

Plan

BASLERGASSE 5 - 1230 WIEN
TOP1
BT1 ERDGESCHOSS

BASS BAUTEIL I

Wohnraum	rd. 34,62m ²
Bad/WC	rd. 4,78m ²
Veranda	rd. 1,63m ²
Wohnnutzfläche	rd. 41,03m²
Terrasse	rd. 15,34m ²
Eigengarten	rd. 15,49m ²
Kellerabteil #1	rd. 1,22m ²

Raumhöhe Aufenthaltsräume ≥ 2,50m

Einrichtungen sind nicht Gegenstand des Vertrages und dienen lediglich als Vorschlag. Boden und Wandbeläge, Elektro-, sanitär- und sonstige Ausstattung läuft gültiger Bau- und Ausstattungsbeschreibung. Die Raum- und Wohnungsgrößen können sich im Zuge der Detailplanung und Bauausführung geringfügig ändern. Die in den Plänen angeführten Bemessungen sind Richtmaße und nicht für die Bestellung von Einbaumöbeln und Einbaugeräten. Änderungen sind ausdrücklich vorbehalten.

Stand: April 2023

Architekt
Dipl.- Ing. Sascha Schroll
staatlich befähigter und beeideter Ziviltechniker
A-3390 Melk
Stieglgasse 13
3499 100 522 76 - office@schrollarchitektur.at

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechti-
gten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17 a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).